

§ 8 MGSV Verpflichtungen des Kapitäns vor und während des Ladens und Löschens

MGSV - Massengutschiff-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 8.

Vor und während des Ladens oder Löschens hat der Kapitän den Verpflichtungen gemäß Anhang IV der Richtlinie 2001/96/EG nachzukommen.

In Kraft seit 25.05.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at